



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 505/20

vom
20. April 2021
in der Strafsache
gegen

wegen schweren Wohnungseinbruchdiebstahls u.a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 354 Abs. 1 analog StPO am 20. April 2021 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Duisburg vom 4. September 2020 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteils des Angeklagten ergeben hat; jedoch wird der Ausspruch über die Wertersatzeinziehung in Höhe von 56.472,37 € aus den zutreffenden Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 27. Januar 2021 dahin ergänzt, dass sie gegen den Angeklagten als Gesamtschuldner angeordnet wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Schäfer

Paul

Anstötz

Erbguth

Kreicker

Vorinstanz:

Duisburg, LG, 04.09.2020 - 722 Js 31/19 51 Kls 20/19